

Gemeinde Friedeburg

74. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1 : 5.000, © LGLN

Datum: 07.06.2023

Feststellungsbeschluss

planungs bü ro



stadt landschaft freiraum

dipl. ing. wolfgang buhr • roter weg 8 • 26789 leer • tel 0491- 9 79 16 38 • mail@planungsbuero-buhr.de • www.planungsbuero-buhr.de

Begründung zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Friedeburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Veranlassung der 74. Änderung	4
2. Abgrenzung der Änderungsfläche und Darstellungsart	5
3. Vorgaben der Raumordnung	6
4. Bestandssituation	7
5. Inhalt der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes	8
5.1 Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“	8
5.2 Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“	11
5.3 Flächen für Wald	11
6. Grünflächen	12
7. Nachrichtliche Übernahmen	12
8. Auswirkungen der 74. Änderung	12
8.1 Verkehrliche und technische Erschließung	12
8.2 Umweltbelange	15
8.2.1 Naturschutz- und waldrechtliche Belange	15
8.2.2 Bodenschutzrechtliche Belange/gesunde Arbeitsverhältnisse	15
8.2.3 Abfallrechtliche Belange	18
8.3 Belange der Landwirtschaft	19
8.4 Belange der Naherholung	19
8.5 Belange der Forstwirtschaft	19
8.6 Belange der Kampfmittelbelastung	20
8.7. Private Belange	20
9. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials	20
10. Flächenbilanz	21
Verfahrensvermerke	22
Anlagen	
Anlage 1: Ausschnitt aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes mit Kennzeichnung der 74. Änderung	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BestattG	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
ca.	circa
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch - wissenschaftlicher Verein -
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GR	Grundfläche
Ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
Kfz	Kraftfahrzeug
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen"
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
m²	Quadratmeter
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl. S.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
rd.	rund
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund
s.	siehe
tlw.	teilweise
vgl.	vergleiche

Begründung zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Friedeburg

1. Veranlassung der 74. Änderung

Die Gemeinde Friedeburg beabsichtigt im Karl-Georgs-Forst einen Waldfriedhof einzurichten. In Waldflächen westlich der Ortschaft Friedeburg sollen zukünftig unter ausgesuchten Bestattungsbäumen Urnen beigesetzt werden können. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieses Vorhabens wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Friedeburg als Träger des geplanten Bestattungswaldes das Ziel, ein alternatives Bestattungskonzept zu den vorhandenen, traditionellen Friedhöfen anzubieten. Bestattungswälder entsprechen inzwischen dem Wunsch vieler Menschen in der Natur beigesetzt zu werden und diesen Ort schon zu Lebzeiten selbst bestimmen zu können. Die Möglichkeit unter einem Baum bestattet zu werden spricht vor allem naturverbundene Menschen an. Für viele Menschen ist es ein tröstlicher Gedanke, im Tode eins mit der Natur zu werden und das Wachstum des gewählten Baumes zu nähren.

Ca. 860.000 Menschen sterben jährlich in Deutschland. Grundsätzlich gibt es nur zwei Bestattungsarten, die Erd- und die Feuerbestattung. Der Anteil an traditionellen Erdbestattungen geht stetig zurück und liegt derzeit bei 45,5%. Demgegenüber steht der steigende Anteil der Feuerbestattungen (Kremation) mit derzeit 54,5%. Nach einer Kremation besteht die Möglichkeit, die Urne mit der Asche des Verstorbenen entweder auf einem Friedhof, einem traditionellen Friedhof oder einem Waldfriedhof oder, unter besonderen Voraussetzungen, im Rahmen einer Seebestattung, beizusetzen.

Heute sind Waldbestattungen in Deutschland weit verbreitet, es existieren bereits über zweihundert Waldbestattungsfriedhöfe. Erwartet wird, dass in 2025 schon jede dritte Beisetzung im Wald stattfinden wird. Gründe hierfür sind neben dem Wunsch nach einer Bestattung in der Natur, die zunehmende Mobilität der Menschen mit rückläufiger Bindung zur heimatischen Region oder dem Stadtteil und das zunehmend als Belastung empfundene Familienthema der Grabpflege.

Der im Karl-Georgs-Forst geplante Bestattungswald soll in der Trägerschaft der Gemeinde Friedeburg von der Betreibergesellschaft „Gedächtniswald Logabirum GmbH“ des Waldeigentümers, Maximilian Graf von Wedel, geführt werden. Die Betreibergesellschaft wird gegenüber der Gemeinde Friedeburg vertraglich zur ordnungsgemäßen Führung des Gedächtniswaldes nach den Grundsätzen des niedersächsischen Bestattungsrechts (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134)) verpflichtet.

Das Konzept, dass der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ (nachfolgend kurz Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“) zugrunde liegt, umfasst neben dem eigentlichen Bestattungswald mit den notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Verwaltungsgebäude, Andachtsgebäude, Stellplatzanlage) noch folgende Nutzungen:

- Entwicklung eines Tierfriedhofs im Südwesten der Änderungsfläche; aus Gründen der Pietät sieht das Konzept vor, einen ausreichend großen Abstand (Wald-Pufferstreifen) zwischen Bestattungswald für Bestattungen von Menschen und dem Tierfriedhof einzuhalten
- Realisierung einer wassergebunden befestigten Zufahrt zum Bestattungswald vom „Heseler Grenzweg“ aus
- Schaffung einer wassergebunden befestigten Stellplatzanlage (ca. 10 Stellplätze) unmittelbar südlich des „Heseler Grenzwegs“ für Besucher des benachbarten Friedhofs der Gemeinde Friedeburg

Infolge der geplanten Zulässigkeit der vorgesehenen Friedhofsnutzungen innerhalb der Änderungsfläche, werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Eingriffsregelung gemäß § 1 a (3) BauGB i.V.m. § 13 ff BNatSchG abzuarbeiten. Die naturschutzfachlichen Aspekte der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Abhandlung der Eingriffsregelung werden gemäß dem in § 2 (4) Satz 5 BauGB genannten Abschichtungsprinzips detailliert im, dem Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ anliegenden Umweltbericht, dargestellt. Darüber hinaus werden die in § 8 (4) NWaldLG genannten Anforderungen zur Kompensation im Falle einer Waldumwandlung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit den dargelegten Planungsabsichten hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 16.03.2022 die Durchführung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB aufgestellt.

2. Abgrenzung der Änderungsfläche und Darstellungsart

Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzungen nach den künftigen, vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde Friedeburg dar. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nur die Grundzüge der beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung wiedergeben, erfolgen sie nicht parzellenscharf.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedeburg umfasst die Flurstücke 1/1 und 2/1 der Flur 4, Gemarkung Friedeburg und die Flurstücke 70/10 und 71/7 tlw. der Flur 2, Gemarkung Hesel. Die 74. Änderung umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 13,8 ha. Die Planzeichnung zur 74. Änderung im Maßstab 1 : 5.000 ist getrennt von dieser Begründung in einem gesonderten Planteil mit Planzeichenerklärung, Präambel und den Verfahrensvermerken zusammengefasst. Die Änderungsfläche ist durch eine dicke, unterbrochene Linie abgegrenzt. Der Planausschnitt kann der wirksamen Fassung des Flächen-

nutzungsplanes, die Bestandteil der Begründung ist (vgl. Anlage 1), gegenübergestellt werden. In der Gegenüberstellung werden der Umfang und der Inhalt der 74. Änderung erkennbar.

3. Vorgaben der Raumordnung

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP):

Das LROP enthält keine Darstellungen für die Änderungsfläche. Als Ziel für die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur wird unter Kap. 2.1 Ziffer 01 formuliert: *In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.*

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)). Am 30.08.2022 hat das Kabinett der Niedersächsischen Landesregierung die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Die LROP-VO ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten.

Bezüglich der Änderungsfläche ergeben sich keine konkreten inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahre 2017. Neu formuliert wird der Grundsatz, dass die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden soll. Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund 2005 (RROP):

In der Planzeichnung des RROP ist die Gemeinde Friedeburg als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb von Vorsorgegebieten für „Forstwirtschaft“, „Natur und Landschaft“ und für „Erholung“. Die etwas südlich abgesetzt der Änderungsfläche verlaufende B 436 ist als Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung und als regional bedeutsam für den Busverkehr dargestellt. Der Änderungsbereich grenzt im RROP unmittelbar westlich/nordwestlich an den dargestellten Siedlungsbereich (hier Gewerbegebiet „Rußland“).

Allgemein ergeben sich für Gemeinden im ländlichen Raum gemäß RROP u.a. folgende raumordnerische Anforderungen:

- Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden.

Die Flurstücke 1/1 und 2/1 sind vollständig mit Waldbäumen bestockt und werden forstwirtschaftlich genutzt. Die geplante Nutzung der Forstflächen als Bestattungswald/Tierfriedhof stellt den hohen naturschutzfachlichen Wert der beplanten Waldflächen hinsichtlich der Schutzpotentiale für die Forstwirtschaft, Erholung sowie für Natur und Landschaft nicht in Frage. Die forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen sowie deren Erholungswert und der Wert für Natur und Landschaft bleiben vollständig erhalten. Die Nutzung als Mähwiese auf dem Großteil des Flurstücks 70/10 bleibt in extensivierter Form langfristig erhalten. Über den „Heseler Grenzweg“ (Flurstück 71/7 tlw.) wird die Änderungsfläche zukünftig erschlossen.

Die mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes initiierte städtebauliche Entwicklung ist, unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Entwicklung der Waldflächen zum Bestattungswald/Tierfriedhof und der umfassenden Aufarbeitung der naturschutz- und walddrechtlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung, als vereinbar mit den Festlegungen des RROP einzustufen.

4. Bestandssituation

Der größte Teil der Änderungsfläche wird von forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen des Karl-Georgs-Forstes eingenommen (Flurstücke 1/1 und 2/1). Nordwestlich angrenzend, auf dem Flurstück 70/10 ist eine relativ extensiv bewirtschaftete Mähwiese vorhanden. Der im Norden die Änderungsfläche begrenzende „Heseler Grenzweg“ ist ein wassergebunden befestigter Weg; aufgrund der relativ geringen Nutzungsintensität hat sich die Wegeparzelle bis auf die Fahrspuren begrünt. Im Wegeseitenraum hat sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte entwickelt; außerdem sind beidseitig der Fahrbahn in unregelmäßigen Abständen Einzelbäume unterschiedlicher Altersstrukturtypen (1 bis 2) aufgewachsen.

Innerhalb und randlich der innerhalb der Änderungsfläche liegenden Waldflächen befinden sich Wallhecken. Wallhecken sind i.d.R. gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 22 (3) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) gesetzlich geschützt; ausgenommen sind gemäß § 22 (3) NNatSchG Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. Die innerhalb der Änderungsfläche vorhandenen Wallhecken sind als Teil der Waldflächen einzustufen und nicht gesetzlich geschützt.

Innerhalb der Waldflächen befindet sich ein Entwässerungssystem aus überwiegend kleinen, stark beschatteten Gräben und ein naturfernes Abaugewässer mit steilen, beschatteten, gehölzbewachsenen Ufern und weitgehend fehlender Wasservegetation. Die von einem überwiegend hohen Nadelholzanteil geprägten Forstflächen sind von einem Netz aus Forstwegen und Rückeschneisen durchzogen. Die Forstwege sind für den Forstbetrieb befestigt (Schotterwege). Die Erschließung der Waldflächen erfolgt derzeit über den nicht ausgebauten Weg „Müggenbach“ und weitere Forstwege, die Anschluss an die B 436 im Süden haben. Nach Norden, Westen und Osten schließen sich Grünlandflächen an die Waldflächen an. Nach Süden schließen sich bis über die B 436 hinaus weitere ausgedehnte Waldflächen

an. Südöstlich des geplanten Bestattungswaldes befindet sich ein Sandabbaugewässer, das sich zu einem Biotop entwickelt hat, und daran anschließend das Gewerbegebiet „Rußland“.

5. Inhalte der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur planungsrechtlichen Absicherung der in Kapitel 1. beschriebenen städtebaulichen Ziele sollen die Darstellungen der wirksamen Fassung mit Durchführung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert werden. Im Hinblick auf die mit der 74. Änderung verfolgte Zielsetzung werden die dargestellten Flächen für Wald (§ 5 (2) 9 BauGB) um die Zweckbestimmungen „Bestattungswald“ und „Tierfriedhof“ ergänzt. Die Lage der Bestattungswald- bzw. Tierfriedhofsflächen entspricht der konkretisierenden Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“.

Durch den Betrieb eines Bestattungswalds bzw. Tierfriedhofs besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintrags von Schwermetallen in den Wald. Insbesondere beim Einsatz biologisch abbaubarer Urnen ist davon auszugehen, dass in der Humanasche enthaltene Schwermetalle mobilisiert werden können. Es ist daher sicherzustellen, dass durch den Betrieb des Bestattungswalds bzw. Tierfriedhofs zum einen nicht die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Gesamtgehalt an Schwermetallen überschritten werden, zum anderen ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Zur Minimierung einer Gefährdung der anstehenden Böden und des Grundwassers werden Urnenbestattungen sowohl im Bestattungswald als auch im Bereich des Tierfriedhofs auf die Flächen beschränkt, deren Geländeoberfläche gemäß Anlage 3 der Bodenkundlichen Stellungnahme (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“) einen Mindestabstand von 1 m zum mittleren höchsten Grundwasserhochstand aufweisen. Um dies zu gewährleisten wird die südliche Abgrenzung des Bestattungswaldes und die nördliche Abgrenzung des Tierfriedhofs entlang der 6-m-Höhenlinie festgesetzt. Nur innerhalb dieser höher gelegenen Waldflächen mit den Zweckbestimmungen „Bestattungswald“ und „Tierfriedhof“ ist zu gewährleisten, dass die Urnen ohne Grundwasserkontakt in ausreichend durchlüfteten Bodenschichten bestattet und relevante Einträge von Schadstoffen aus der Urnenasche ins Grundwasser ausgeschlossen werden können (vgl. auch Ausführungen in Kapitel 8.2.2).

Die im Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes gewählten Darstellungen geben die seitens der Gemeinde Friedeburg beabsichtigte Art der Bodennutzung wieder, beschränken sich dabei aber, entsprechend der Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung, auf die Grundzüge der örtlichen Planungskonzeption.

5.1 Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“

Die innerhalb des Änderungsbereichs gelegenen Bestattungswaldflächen des Karl-Georgs-Forstes weisen eine hohe Eignung für die geplante Friedhofsnutzung auf. Zum einen sind sie Teil eines der wenigen geschlossenen Waldgebiete der Region, zum anderen bieten das Alter und die Struktur des Waldes sehr gute Grundlagen zur Einrichtung des geplanten Bestattungswaldes. Innerhalb der Bestattungswaldflächen wird in den nächsten Jahren der Nadelholzanteil (insbesondere der der Fichte) schrittweise reduziert werden; ältere Laub-

holzüberhälter bleiben dabei erhalten. Ziel ist ein Umbau der Bestattungswaldflächen zu einem standortgerechten, laubholzgeprägten Mischwald.

Je ha Bestattungswaldfläche werden ca. 90 – 100 Bestattungsbäume in unterschiedlichen Altersstufen und Baumarten ausgewählt. Der für den Karl-Georgs-Forst zuständige Förster und die zuständigen Personen der Betreibergesellschaft werden mit Sachverstand die entsprechenden Bäume bestimmen. An den Bestattungsbäumen werden lediglich kleine, unauffällige Marken mit der Baumnummer und den Namen der dort bestatteten Verstorbenen angebracht. Je Baum werden je nach Bestimmung des Bestattungsbaumes 1 – 14 Gräber zur Verfügung stehen. Es besteht die individuelle Wahl zwischen:

- Baum der kleinen Seelen
- Grundbaum
- Gemeinschaftsbaum
- Familienbaum
- Einzelbaum

Zum Erhalt des Waldcharakters ist das Ablegen von Grabschmuck weder im Bestattungswald, noch im Bereich des Tierfriedhofs, gestattet.

Je nach Größe, Alter und Wahl des Bestattungsbaums werden die Preise und Ruhezeiten vertraglich festgelegt. Nach dem Bestattungsgesetz und der Friedhofsatzung beträgt die vereinbarte Mindestruhezeit 20 Jahre. Eine Verlängerung eines Platzes ist möglich. Nach 20 Jahren können Plätze von Einzelgräbern neu vergeben und belegt werden.

Die kremierten sterblichen Überreste der Verstorbenen werden möglichst wurzelschonend im Wurzelbereich der Bestattungsbäume in biologisch abbaubaren Urnen bestattet. Der Abstand der Begräbnisplätze zum Stamm des Bestattungsbaumes beträgt mindestens zwei Meter. Um wesentliche Beeinträchtigungen des Wurzelsystems der Bestattungsbäume ausschließen zu können, erfolgt vor Beginn der Schachtungsarbeiten für das Urnengrab eine Sondierung mit einer Metallstange zur Lokalisierung vorhandener Grob- und Starkwurzeln. Die endgültige Festlegung des Bestattungplatzes erfolgt ausschließlich in Bereichen ohne Grob- und Starkwurzeln.

Das vorhandene Forstwegenetz dient der inneren Erschließung und wird in die zukünftige Bestattungswaldnutzung integriert und ggfs. zukünftig den forstwirtschaftlichen Erfordernissen angepasst. Zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit der einzelnen Bestattungsbäume sind innerhalb der Waldparzellen natürliche Wegebefestigungen unter Einsatz von Holzhackschnitzel vorgesehen. Dieses Holzhackschnitzelmaterial wird vor Ort im Rahmen forstlicher Unterhaltungsmaßnahmen gewonnen. Da diese Holzhackschnitzelwege hauptsächlich im Bereich der forstlich unterhaltenen Rückeschneisen angelegt werden, sind wesentliche Eingriffe in die Waldvegetation und das Bodenleben nicht zu erwarten. Die Naturverjüngung soll nicht beseitigt werden.

Gemäß § 9 (1) Satz 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) werden Friedhöfe den befriedeten Bezirken zugeordnet. Da die Bestattungswaldflächen nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz als Friedhof eingestuft werden, ist eine Jagd hier nicht zulässig. Der Waldeigentümer wird den bestehenden Pachtvertrag dahingehend anpassen, dass innerhalb der Bestattungswaldflächen keine Jagd zulässig ist.

Aus Pietätsgründen wird nach Südwesten, zum dort gelegenen Tierfriedhof, ein Abstand von ca. 150 m (Pufferstreifen) eingehalten. In diesem Waldbereich finden keine Bestattungen, weder von Tier, noch von Mensch, statt.

Das innerhalb des zukünftigen Bestattungswaldes gelegene ehemalige Sandabbaugewässer wird erhalten und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserfläche festgesetzt. Das Gewässer soll aufgrund seiner artenschutzrechtlichen Bedeutung aufgewertet werden (Beseitigung des Gehölzaufwuchses und Herstellung flacherer Uferböschungen).

Um den Anforderungen eines Bestattungswaldes gerecht werden zu können, sind bestimmte Einrichtungen unbedingt erforderlich. Im Norden des Bestattungswaldes, im Bereich der zukünftigen Zufahrt vom „Heseler Grenzweg“ aus, ist ein Verwaltungsgebäude mit den Außenmaßen von rd. 12,50 x 18 m geplant. Dieses Gebäude dient der Unterbringung von Gerät für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen, aber insbesondere bietet es auch einen Besprechungsraum um Interessenten und Angehörige wetterunabhängig in einem angemessenen Rahmen empfangen und beraten zu können.

Für die Bestattungen ist im Bereich einer Lichtung nahe eines vorhandenen Kleingewässers (ehemaliges Abbaugewässer) die Errichtung eines Andachtsplatzes und für den Fall schlechten Wetters ein Andachtsgebäude mit den Außenmaßen von rd. 9 x 9 m vorgesehen. Das Andachtsgebäude wird auf Streifenfundamenten errichtet, der Boden bleibt unbefestigt und wird mit Holzhackschnitzel ausgelegt. Für die Andachten gehören bewegliche Holzbänke zum Inventar. Damit die geplanten Gebäude sich bestmöglich in den umgebenden Waldbestand einfügen, erhalten beide Gebäude eine Fassadenverschalung aus naturbelassenem Holz. Im Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ erfolgen zur Minimierung des gebäudebedingten Eingriffs Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Begrenzung der zulässigen Grundfläche und der Zahl der Vollgeschosse auf I) und Festsetzungen von eng gefassten überbaubaren Flächen. Darüber hinaus werden weitere Details zur Gebäudegestaltung und zur zulässigen Flächenbefestigung durch den Erlass von örtlichen Bauvorschriften bestimmt.

Für die Besucher des Bestattungswaldes ist die Anlage von 15 Kfz-Stellplätzen vorgesehen. Diese werden nahe des Andachtsplatzes mit Andachtsgebäude und unmittelbar an einem vorhandenen Forstweg in Senkrechtaufstellung angelegt. Die Art der Befestigung der Forstwege orientiert sich an den forstlichen Notwendigkeiten und erfolgt grundsätzlich in Schotterbauweise. Die gleiche Flächenbefestigung wie für die Forstwege beschrieben, wird auch im Bereich der geplanten Stellplatzanlage umgesetzt.

An den Hauptzugängen zum Bestattungswald werden Informationstafeln aufgestellt, die über die Friedhofsnutzung im Bestattungswald informieren. Um die Einfahrt in den Bestattungswald im Sinne einer Einfriedung für jedermann kenntlich zu machen, werden zwei gegenüberliegende Mauerpfeiler aus Klinkersteinen auf dem Flurstück 70/10 unmittelbar vor der Einfahrt in den Bestattungswald beidseitig der neu herzustellenden Verbindung zwischen „Heseler Grenzweg“ und Bestattungswald errichtet. Weitere bauliche Anlagen werden nicht errichtet. Eine Einzäunung des Bestattungswaldes ist unzulässig.

Die geplanten baulichen Anlagen (Verwaltungsgebäude, Andachtsgebäude und Stellplätze) sind Voraussetzungen für den Betrieb des geplanten Bestattungswaldes. Insofern sind diese baulichen Anlagen im Sinne des § 2 (1) Satz 2 BWaldG mit der Waldnutzung verbunden und dienen der Nutzung des Waldes in Form eines Bestattungswaldes.

Die Erschließung der Flächen für Wald mit den Zweckbestimmungen „Bestattungswald“ und „Tierfriedhof“ erfolgt zukünftig von Norden über die „Heseler Straße“ und den „Heseler Grenzweg“. Die vorhandenen Forstwege, die die Waldflächen innerhalb der Änderungsfläche von Osten und Süden erschließen, weisen aus der Sicht der Gemeinde Friedeburg aufgrund des Ausbauzustandes und der dortigen Anfahrtssituation (keine Zufahrt von der B 436 aus gewünscht, lange Zufahrt über Waldwege, Zufahrt über das Gewerbegebiet „Rußland“ nicht gewünscht) keine Eignung für die Erschließung des Bestattungswaldes und des Tierfriedhofs auf. Um die Zufahrt in den Bestattungswald/Tierfriedhof von Norden vom „Heseler Grenzweg“ aus zu ermöglichen, ist eine etwa 15 m lange Verbindung zwischen dem „Heseler Grenzweg“ und den Waldflächen über eine derzeit als Mähwiese genutzte Fläche (Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel) neu herzustellen. Wie der „Heseler Grenzweg“ und auch die Forstwege innerhalb der Änderungsfläche, ist für das neu zu erstellende Verbindungsstraßenstück eine Teilbefestigung in Schotterbauweise vorgesehen. Die für Besucher des Bestattungswaldes erforderlichen 15 Stellplätze werden in der Nähe des geplanten Andachtsgebäudes hergestellt. Diese Stellplatzanlage kann über im zukünftigen Bestattungswald vorhandene Forstwege angefahren werden und ist auch für die Besucher des Tierfriedhofs vorgesehen.

5.2 Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“

Durch einen mindestens 150 m breiten Pufferstreifen vom Bestattungswald getrennt, ist im Südwesten der festgesetzten Waldflächen ein Bereich für Tierbestattungen vorgesehen. Viele Menschen bauen eine starke emotionale Verbindung zu ihren Haustieren auf; daraus ergibt sich immer häufiger das Bedürfnis das geliebte Tier nach dem Versterben nicht dem „Abdecker“ zu überlassen, sondern an einem Ort in der Natur, einen angemessenen Ort des Erinnerns zu schaffen. Die Nachfrage nach Tierbestattungen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Auf dem im Karl-Georgs-Forst geplanten Tierfriedhof können nur kremierte Tiere in abbaubaren Urnen beigesetzt werden. Prinzipiell erfolgen die Tierbestattungen wie für den Bestattungswald beschrieben (vgl. Kapitel 5.1), auch die genutzte Infrastruktur ist identisch.

5.3 Flächen für Wald

Die Waldflächen innerhalb des aus Pietätsgründen einzuhaltenden Abstandes zwischen der geplanten Bestattungswaldnutzung und dem Tierfriedhof werden auch zukünftig forstwirtschaftlich genutzt.

6. Grünflächen

Das innerhalb der Änderungsfläche gelegene Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel, wird derzeit relativ extensiv als Mähwiese genutzt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 werden Festsetzungen getroffen, die eine Überbauung von Teilen des Flurstücks ermöglichen (Verbindungsweg vom „Heseler Grenzweg“ in den Bestattungswald, Stellplatzreihe am „Heseler Grenzweg“ für Besucher des Gemeindefriedhofs, Errichtung von 2 Mauerpfeilern). Die verbleibenden Freiflächen werden zukünftig extensiv als Mähwiese genutzt; eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Entsprechend der überwiegenden Nutzung als Mähwiese wird das Flurstück 70/10 gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB als Grünfläche dargestellt.

7. Nachrichtliche Übernahmen

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes ist eine Richtfunktrasse dargestellt. Diese wird in die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. In einem Bereich beidseitig der Richtfunklinie von 100 m gilt eine Bauhöhenbeschränkung auf 22 m.

8. Auswirkungen der 74. Änderung

8.1 Verkehrliche und technische Erschließung

Verkehrerschließung

Der geplante Bestattungswald bzw. Tierfriedhof wird über eine neu anzulegende Wegeverbindung von Norden an den „Heseler Grenzweg“ bzw. die „Heseler Straße“ verkehrlich angeschlossen. Das Flurstück 70/10 ist bereits über den „Heseler Grenzweg“ erschlossen (vgl. Ausführungen in Kapitel 5.1).

Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss der geplanten Funktionsgebäude an die Gas- und Telefonversorgung ist nicht vorgesehen.

Wasserversorgung:

Träger der Wasserversorgung ist der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV). Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB weist der OOWV darauf hin, dass sich im angrenzenden Bereich der Änderungsfläche Versorgungsleitungen des OOWV befinden. Es wird darum gebeten sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Die Änderungsfläche kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde durchgeführt werden. Die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 sind einzuhalten.

Gas- und Stromversorgung:

Die Versorgung mit Gas¹ und elektrischer Energie erfolgt durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE). Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB weist die EWE Netz GmbH darauf hin, dass sich innerhalb der Änderungsfläche bzw. in unmittelbarer Nähe zur Änderungsfläche Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es wird seitens der EWE Netz GmbH darum gebeten, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung der Änderungsfläche mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Es wird darum gebeten, in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit einzuplanen. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6 m x 4 m) wird darum gebeten, die EWE Netz GmbH in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Die EWE Netz GmbH ist zudem darüber zu informieren, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Löschwasserversorgung:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für die innerhalb der Änderungsfläche vorgesehenen Funktionsgebäude steht Löschwasser im Bereich des vorhandenen Abbaugewässers zur Verfügung. Als Löschwasserversorgung müssen 48 m³ für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die brandschutzrechtliche Beurteilung einzelner Gebäude von besonderer Art und Nutzung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB weist der OOWV ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwassers zu erfragen, der andere Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.

¹ Derzeit ist nicht geplant, die Änderungsfläche an die Gasversorgung anzuschließen.

Abfallbeseitigung:

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis Wittmund die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle etc.) müssen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch regelmäßige Abfuhr mit Müllfahrzeugen. Der Abfall muss am Abfuhrtag im Bereich der Einmündung „Heseler Straße“/„Heseler Grenzweg“ vom Betreiber des Bestattungswaldes/Tierfriedhofs deponiert werden.

Abwasserbeseitigung:

Das im Bereich des geplanten Verwaltungsgebäudes anfallende häusliche Schmutzwasser wird gesammelt und vom Betreiber des Bestattungswaldes fachgerecht entsorgt werden. Daher entfällt auch die Notwendigkeit eines Anschlusses an das Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde Friedeburg.

Oberflächenentwässerung:

Durch die geplanten kleinflächigen Neuversiegelungen infolge der Errichtung eines An-dachts- und eines Verwaltungsgebäudes, von zwei wassergebunden befestigten Stellplatzanlagen und zwei Mauerpfeilern ergibt sich keine Notwendigkeit ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im angrenzenden Wald-/Grünlandboden schadlos zur Versickerung gebracht werden.

Telekommunikation

Ein Anschluss der geplanten Funktionsgebäude an die Telefonversorgung ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB weist die Telekom Deutschland GmbH darauf hin, dass bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

8.2 Umweltbelange

8.2.1 Naturschutz- und waldrechtliche Belange

Gemäß dem in § 2 (4) Satz 5 BauGB genannten Abschichtungsprinzip erfolgt die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes im Rahmen der 74. Flächennutzungsplanänderung in ausführlicher Form im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“. Der Umweltbericht beschreibt detailliert die Bestandssituation innerhalb des Änderungsbereichs und enthält die Ausarbeitungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erforderlichen Kompensationsregelungen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden die Ergebnisse der durchgeführten Biotoptypenkartierung herangezogen und der Planung gegenübergestellt.

Durch die im Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ vorbereiteten Eingriffe entstehen für die Schutzgüter „Pflanzen/Biotope“, „Boden“ und „Wasser - Grundwasser“ erhebliche Beeinträchtigungen durch Überplanung vegetationsbedeckter Flächen bzw. Flächenversiegelung. Diese Eingriffe werden im Umweltbericht beschrieben und quantifiziert. Vor dem Hintergrund der streng bedarfsgerechten Inanspruchnahme von zuvor un bebauten Flächen werden die Schutzgüter „Tiere“, „Wasser – Oberflächengewässer“, „Luft/Klima“, „Biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Umweltbericht zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf und quantifiziert die notwendigen Kompensationsmaßnahmen. Die gemäß Naturschutzrecht (Eingriffsregelung) und Waldrecht (§ 8 (4) 3 NLWaldG) geforderte Kompensation für die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter bzw. für die Waldumwandlung erfolgt innerhalb und außerhalb der Änderungsfläche.

Im Ergebnis verbleiben nach Durchführung der dargestellten Kompensationsmaßnahmen aus naturschutz- und waldrechtlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen bei der Durchführung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“.

8.2.2 Bodenschutzrechtliche Belange/gesunde Arbeitsverhältnisse

Der NIBIS-Kartenserver² weist für die Änderungsflächen aus:

- Bergbau: Altvertragsnummer: E 0045 für die Neptune Energy Deutschland GmbH, Rohstoff: Kohlenwasserstoffe (für den Bereich der Waldflächen: Flurstücke 1/1 und 2/1)
- Bodenregion: Geest
- Bodengroßlandschaft: Geestplatten und Endmoränen

² Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS-Kartenserver: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>. Zugriff vom 15.08.2022

- Bodenlandschaft: Fluviale und glazifluviale Ablagerungen
- Bodentyp: Nördliche Waldflächen: Mittlerer Gley-Podsol (G-P3); südliche Waldflächen: Mittlerer Podsol (P-3); kleine Flächen im Nordwesten und Westen: Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Braunerde (E3//B)
- Bodenschätzung: Flurstück 70/10: • Grünlandgrundzahl/Grünlandzahl: 25/25
- Bohrdatenbank: Bohrung am südlichen Rand der Änderungsfläche mit einer Endteufe von 60 m. Die glazifluviatilen Sande reichen hier bis ca. 9 m u. GOK und werden von Geschiebelehm in einer Mächtigkeit von ca. 7 m (mit eingeschalteten Sandlagen) unterlagert. Bis zur Endteufe folgen pleistozäne Fein- und Mittelsande, in die Grobsand- und Kieslagen eingeschaltet sind
- Forstliche Standortkarte:
 - Norden: Wasserhaushalt: Grundfeuchte Standorte, MGW 60-100 cm, z.T. Stauwasser (Vegetationszeit); Nährstoffhaushalt: Schwach mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Sande, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, auch mit Steinen und Kiesen
 - Nordosten/Süden: Wasserhaushalt: Grundfrische Standorte, MGW 100-150 cm, z.T. Stauwasser (Vegetationszeit); Nährstoffhaushalt: Schwach mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Sande, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, über geschichteten Sanden
 - Westen/Südosten: Wasserhaushalt: Moorstandorte; Nährstoffhaushalt: Mäßig mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Beckentone, lehmig, schluffig, schluffig-feinstsandig
 - Zentraler Änderungsbereich: Wasserhaushalt: Moorstandorte; Nährstoffhaushalt: Schwach mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Sande, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, auch mit Steinen und Kiesen
- Verdichtungsempfindlichkeit: gering
- Mittlerer Grundwassertiefstand: Süden und Nordwesten: > 20 dm u. GOF; Norden: > 16 - ≥ 20 dm u. GOF
- Mittlerer Grundwasserhochstand: Süden und Nordwesten: > 20 dm u. GOF; Norden: > 8 – 16 dm u. GOF
- Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: gering
- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen: nein
- Suchräume für schutzwürdige Böden: im Bereich der dargestellten Mittleren Plaggeneschböden auf kleinen Teilflächen im Nordwesten und Südwesten
- Altablagerungen/Rüstungsaltslasten/Schlammgrubenverdachtsflächen: nicht bekannt
- Relative Bindungsstärke des Oberbodens für Schwermetalle – Cadmium: sehr gering

Entsprechend der Tatsache, dass es sich bei den Flächen innerhalb der Änderungsfläche um entwässerte und bewirtschaftete Wiesen- und Wirtschaftswaldflächen handelt, sind die Bodenverhältnisse als grundsätzlich anthropogen stark überprägt einzuordnen. Es werden bodenphysikalische und bodenchemische Veränderungen infolge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Nivellierung, Entwässerung, Wegebau, Rückarbeiten) eingetreten sein.

Zur Abklärung der Gefährdung des Bodens und des Grundwassers infolge der innerhalb der Änderungsfläche vorgesehenen Urnenbestattungen, kommt die aktuelle, standortbezogene zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestat-

tungswald“ erstellte Bodenkundliche Stellungnahme³ (vgl. Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“) zu folgenden Ergebnissen:

Unter Berücksichtigung der bodenkundlich festgestellten Standortgegebenheiten wird gutachterlich empfohlen, für Urnenbestattungen sowohl im Bestattungswald als auch für den Tierfriedhof höhergelegene Forstbereiche, deren Geländeoberfläche einen Mindestabstand von 1 m zum mittleren Grundwasserhochstand aufweisen, zu nutzen. Dort lagern in der Tiefenlage des Bestattungshorizonts von 7 dm u. GOF die Urnen oberhalb des mittleren höchsten Grundwasserstands in ausreichend durchlüfteten Bodenschichten, so dass eine rasche Zersetzung der Urnen gewährleistet ist. Ein relevanter Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser ist nicht zu erwarten (vgl. auch Ausführungen in Kapitel 5.).

Laut NIBIS-Kartenserver bzw. den Darstellungen der Bodenkarte Niedersachsens (BK50) befindet sich die Änderungsfläche in der Bodenregion Geest. Im Nordwesten und Südwesten sind kleinflächig Suchräume für schutzwürdige Böden dargestellt (Mittlere Plaggeneschböden). Im Nordwesten der Änderungsfläche betrifft dies Teile des „Heseler Grenzwegs“ und des Flurstücks 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel (Extensivgrünland). Es ist auszuschließen, dass im Bereich der Trasse des „Heseler Grenzwegs“ und den direkt angrenzenden Flächen des Flurstücks 70/10 in Anbetracht der dort in der Vergangenheit durchgeführten Wegebaumaßnahmen oberflächennah noch intakte Plaggeneschböden anstehen. Da für die Anlage der für den Gemeindefriedhof geplanten Stellplatzanlage lediglich Auskofferungsarbeiten in einer Tiefe von ca. 50 cm erfolgen werden, ist dort nicht mit einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden zu rechnen. Die östlichen Ausläufer des Suchraums für schutzwürdige Böden (Plaggeneschböden) im Südwesten umfassen den dortigen Laubholzgürtel im Waldrandbereich. Die aktuellen bodenkundlichen Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Plaggeneschböden.

Für die Neptune Energy Deutschland GmbH besteht ein bergbaurechtlicher Altvertrag zum Abbau des Rohstoffs Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas) im Bereich der Waldflächen (Flurstücke 1/1 und 2/1, Flur 4, Gemarkung Friedeburg).

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen, Abfallablagerungen oder andere schädliche Bodenveränderungen auftreten, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund zu benachrichtigen.

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h., dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden, schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Grundsätzlich gilt, dass anfallende Abfälle (z. B. nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub, Baumstubben, Steine usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund in der jeweils gültigen

³ Büro für Boden- und Grundwasserschutz Dr. Christoph Erpenbeck (2023): Gedächtniswald Friedeburg – Bodenkundliche Stellungnahme; Stand: 07.02.2023

gen Fassung unterliegen. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten.

Grundsätzlich können nicht kontaminiertes Bodenmaterial (natürlich gewachsener Boden) und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, sollen vorrangig wiederverwendet werden.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen des § 9 bis 12 der BBodSchV sind zu beachten.

Des Weiteren sind die DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Veränderungen im Gefüge, bei den Planungen zu beachten.

8.2.3 Abfallrechtliche Belange

Wesentliche Beeinträchtigungen im Sinne eines Altlastenverdachts oder mit schädlichen Bodeninhaltsstoffen, sind vor dem Hintergrund der langjährigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Änderungsbereichs nicht zu erwarten. Daher ist innerhalb des Änderungsbereichs nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können - unverändert in ihrem natürlichen Zustand - an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Dabei sind naturschutz-, wasser- und baurechtliche Belange (z. B. Einhaltung von Abständen zu Gräben, usw.) zu beachten.

Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund in der jeweils gültigen Fassung. Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA M 20.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -- der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

8.3 Belange der Landwirtschaft

Gemäß § 1 a (2) BauGB sind landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen (Umwidmungssperrklausel).

Die Mähwiese auf dem Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel, ist eine sehr schmale, schlecht zu bewirtschaftende, beschattete, ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche. Bis 2022 war auf der Fläche eine Kompensationsmaßnahme mit Gehölzpflanzungen vorgesehen; diese Kompensationsauflage wurde finanziell im Jahr 2022 abgelöst. Daher war die Fläche formal bereits seit einiger Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Im Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Status quo der Mähwiese durch Festsetzung einer Grünfläche festgeschrieben.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind durch die mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten planungsrechtlichen Entwicklung nicht zu erwarten. Die in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs gelegenen Flächen werden auch zukünftig der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Auswirkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der in der unmittelbaren Umgebung der Änderungsfläche gelegenen landwirtschaftlichen Flächen (Anbau, Ernte, Beweidung, Mahd, Düngung (Geruchsemissionen durch Gülle, Mist usw.)) sind von den zukünftigen Nutzern, Besuchern und Mitarbeitern innerhalb der Änderungsfläche hinzunehmen, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Festsetzungen die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

8.4 Belange der Naherholung

Die mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes initiierte Bestattungswald/Tierfriedhofsnutzung im Karl-Georgs-Forst schränkt in keiner Weise die wichtige Naherholungsfunktion der überplanten Waldflächen ein. Das Gelände des Bestattungswaldes wird nicht eingezäunt. Das Betreten des Bestattungswaldes durch Besucher und Erholungssuchende ist wie in allen Wäldern nach Landeswaldgesetz erlaubt. Auch das Mitführen von angeleinten Hunden ist gestattet. Es ist ausdrückliches Ziel die in § 1 c NWaldLG als Schutzzweck des Waldes genannte „Erholungsfunktion für die Allgemeinheit“ innerhalb der Bestattungswaldflächen zu erhalten.

Durch die auf die Bestattungswald-/Tierfriedhofsnutzung ausgerichtete forstliche Nutzung ist mit Aufwertungseffekten hinsichtlich der Bestandsstruktur (Verringerung des derzeit recht hohen Nadelholzanteils, Entwicklung zu standort- und landschaftsgerechtem Laubmischwald) zu rechnen.

8.5 Belange der Forstwirtschaft

Durch die Bereitstellung von vorhandenen, forstlich genutzten Waldflächen für die geplante Bestattungswald-/Tierfriedhofsnutzung wird die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt.

8.6 Belange der Kampfmittelbeseitigung

Die Gemeinde Friedeburg hat eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Luftbildauswertung durch das LGLN liegt vor. Eine Belastung der Waldflächen mit Kampfmitteln ist nicht zu vermuten.

8.7 Private Belange

Zu den von der Planung berührten Belangen gehören auch die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Sie sind ein bei der Abwägung in hervorgehobener Weise zu berücksichtigender Belang. Im Sinne der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Artikel 14 (1) Satz 2 GG) ist eine Planung nur gerechtfertigt, wenn sie die Belange des Eigentümers nicht unverhältnismäßig hinter sonstige Belange zurückstellt. Insgesamt werden die privaten Belange durch die Bereitstellung von Flächen für ein zusätzliches Bestattungsangebot im Karl-Georgs-Forst innerhalb der Gemeinde Friedeburg gefördert. Die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Bestattungswald-/Tierfriedhofsnutzung entspricht den Interessen des privaten Waldeigentümers.

9. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials

Die zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials ist die eigentliche Abwägung, mit der ein Ausgleich zwischen harmonisierenden und gegenläufigen Belangen hergestellt wird. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen für die Realisierung eines Bestattungswaldes/Tierfriedhofs westlich der Gemeinde Friedeburg. Die Intention des Vorhabens ist, ein alternatives Bestattungskonzept zu den vorhandenen, traditionellen Friedhöfen bereitstellen zu können. Dazu werden im Karl-Georgs-Forst rd. 7,08 ha für die Entwicklung von vorhandenen Waldflächen zum Bestattungswald/Tierfriedhof überplant.

Da die überplanten Waldflächen auch nach Realisierung der Bestattungswald-/Tierfriedhofsnutzung vollwertig forstwirtschaftlich genutzt werden können, werden die Belange der Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Naherholungsfunktion der Waldgebiete bleibt erhalten bzw. wird zukünftig durch veränderte forstliche Pflegeeingriffe gefördert. Die Belange der Landwirtschaft werden nicht beeinträchtigt.

10. Flächenbilanz

Zur Veranschaulichung der mit der 74. Änderung einhergehenden Veränderungen der Flächennutzungen gegenüber der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes, dient folgende Gegenüberstellung:

	Wirksame Fassung	74. Änderung
Flächen für Wald <i>davon</i> <i>Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“: 5,85 ha</i> <i>Wald mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“: 1,46 ha</i>	9,7 ha	13,70 ha
Flächen für die Landwirtschaft	4,13 ha	0,00 ha
Grünflächen	0,00 ha	0,13 ha
Summe	13,83 ha	13,83 ha

Verfahrensvermerke

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Buhr, Roter Weg 8, 26789 Leer.

Leer, den

.....

Dipl.-Ing. Wolfgang Buhr

p l a n u n g s b ü r o



Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat dieser Begründung in seiner Sitzung am zugestimmt.

Friedeburg, den

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

.....

Anlage 1: Ausschnitt aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes mit Kennzeichnung der 74. Änderung (ohne Maßstab)

